

# **Satzung**

## **Freunde des Pferdesports Rot e.V.**

### **§ 1 Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Förderkreis „Freunde des Pferdesports Rot e.V.“ – im folgenden „Verein“ genannt-
2. Der Verein hat seinen Sitz in St. Leon - Rot und wird im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein bezweckt die Förderung des Reit - und Fahrsports.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen.
6. Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, welche dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern, sowie aus Ehrenmitgliedern.

2. Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder; passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins fördern und unterstützen.
3. Zu Ehrenmitgliedern werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderen Fällen um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluß der Mitgliederversammlung erforderlich.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, ansonsten haben sie die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Mitglieder.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
2. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck -auch in der Öffentlichkeit- in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

#### **§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft muß gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von aktiver auf passive Mitgliedschaft und umgekehrt) müssen spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluß oder Tod des Mitglieds.

4. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muß durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Ausschluß eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt.  
Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.  
Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschuß zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

## **§ 6            Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Festgesetzte Mitgliedsbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig.  
Für die Höhe der Mitgliedsbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend.

## **§ 7            Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§ 8            Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - dem Vorsitzenden
  - dem Stellvertreter des Vorsitzenden
  - dem Schatzmeister
  - dem Beirat des Vereins
  
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
  
3. Der Beirat, der aus bis zu 8 Mitgliedern bestehen kann, hat beratende Funktion und soll die Arbeit des Vorstands in jeglicher Weise unterstützen.
  
4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstands ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt.
  
5. Bei andauernder Verhinderung eines Vorstandsmitglieds übernimmt zunächst die Vorstandschaft dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
  
6. Beiratsmitglieder werden ebenfalls von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
  
7. Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen.
  
8. Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden einberufen, die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 9 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal jährlich hat eine Mitgliederhauptversammlung stattzufinden. Diese Mitgliederversammlung soll im 1. Quartal des Kalenderjahres stattfinden.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für nötig hält oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung von mindestens 25% der Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt wird.
3. Hauptversammlungen und außerordentliche Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen schriftlich und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
4. In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder stimmberechtigt, soweit diese volljährig, rechtsfähig und zum Zeitpunkt der Versammlung Mitglieder sind.
5. Anträge an die Tagesordnung sind mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
7. Eine schriftliche Abstimmung in der Mitgliederversammlung kann nur auf Verlangen von 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt werden.  
Für Änderungen der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder.  
Für eine Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich, sie kann auch schriftlich erfolgen.
8. Über den Ablauf einer jeden Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Kassenprüfung**

1. Über die Jahreshauptversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen, sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen.  
Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde St.Leon-Rot, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Für Beschlüsse über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamts einzuholen.

## **§ 12 Gerichtsstand und Erfüllungsort**

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist St.Leon-Rot.

Der Vorstand

St.Leon-Rot, den 22.Novemer 2000

# Antrag auf Mitgliedschaft



Hiermit beantrage ich die Mitgliedschaft beim Förderverein  
**Freunde des Pferdesports Rot e.V.** als

passives förderndes Mitglied

Vor -und Zuname .....

Anschrift/ Straße .....

PLZ / Wohnort .....

Geburtsdatum ..... Tel. ....

E- Mail .....

Ich möchte dem Verein neben der sportlichen Tätigkeit auch bei der Bewältigung einzelner Aufgaben unterstützen. Mich interessieren dabei folgende Tätigkeiten.

.....

.....

Ich habe besondere Kenntnisse / Fähigkeiten in

.....

Ich verpflichte mich zur Begleichung des jeweiligen Mitgliedsbeitrags

Hiermit ermächtige ich den o.g. Verein bis auf Widerruf, die von mir zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge , oder sonstige anfallenden Beträge bei Fälligkeit von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen.

Eine aktuelle Satzung habe ich erhalten bzw. ist unter [www.rv-rot.de](http://www.rv-rot.de) einzusehen.

Konto Nr. .... BLZ: .....

bei der .....

....., den .....

( Unterschrift )

Bei Kindern und Jugendlichen Antragstellern :

Ich stimme den Antrag zu: .....

( Unterschrift der Erziehungsberechtigten )